

# **BGer 1C\_47/2013 vom 9. Juli 2013**

Bundesgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_47\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_47_2013)

FR: TF 1C\_47/2013 du 9 juillet 2013

IT: TF 1C\_47/2013 del 9 luglio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Verwaltungsgericht die umstrittene Gesamtbewilligung der Stadt Langenthal vom 17. September 2010 im Ergebnis in weiten Teilen geschützt. Es liegt mithin ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts vor, gegen den die Beschwerde zulässig ist, da kein Ausschlussgrund vorliegt ( Art. 82 lit. a, Art. 83, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ).

Allerdings schliesst der angefochtene Entscheid das Baubewilligungsverfahren nicht ab, da im Rechtsmittelverfahren die Fragen der Fassadenfarbe und -verkleidung des Wohnhauses sowie des Autounterstandes vom Hauptverfahren abgetrennt und in ein nachgelagertes Bewilligungsverfahren verschoben wurden. Darüber wird die Baubewilligungsbehörde erst noch zu befinden haben, und gegen ihren Entscheid steht wiederum der Rechtsmittelzug offen. Der angefochtene Entscheid stellt daher - ungeachtet der Qualifikation nach kantonalem Recht - einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dar (vgl. Urteile 1C\_5/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1 und 1C\_407/2008 vom 25. Mai 2009 E. 1.2). Dagegen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt sein könnte. Insbesondere ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht den Beschwerdeführern deshalb nicht, weil der kantonale letztinstanzliche Entscheid über die noch offene Teilbewilligung zusammen mit der hier angefochtenen, vom Verwaltungsgericht bereits geschützten Teilbewilligung gegebenenfalls beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden können wird. Da diese ein ordentliches Rechtsmittel ist ( BGE 138 II 169 E. 3.3), kann die bereits erteilte Teilbewilligung erst zusammen mit der zweiten Teilbewilligung in Rechtskraft erwachsen. Die Bestandteil der ersten Teilbewilligung bildende Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands ist damit ebenfalls nicht rechtskräftig. Nach Art. 47 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WAG) kann die Beschwerdegegnerin daher von ihr zur Zeit noch keinen Gebrauch machen, was einen vorzeitigen Baubeginn ausschliesst. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ausserdem haben sie der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 - 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.